

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



SATZUNG DES TENNISCLUBS EGGENFELDEN E.V.

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Jahresbeitrag
- §10 Organe
- §11 Vorstand
- §12 Vereinsausschuss
- §13 Mitgliederversammlung
- §14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- §15 Wirtschaftsführung
- §16 Kassenprüfer
- §17 Haftung
- §18 Datenschutz
- §19 Auflösen des Vereins
- §20 Sprachregelung
- §21 Inkrafttreten

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



§ 1: Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "TC Eggenfelden e.V." Er führt die Farben „rot-weiß“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eggenfelden, Gern 15 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2: Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3: Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

§ 4: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten, Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss, bis zu einer Höhe der Ehrenamtspauschale. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung, bis zu einer Höhe der Ehrenamtspauschale zu beauftragen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte, bis zu einer Höhe der Ehrenamtspauschale, anzustellen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



(8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5: Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht

- aus a)
Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) passiven Mitgliedern

(2) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für besondere Verdienste um den Verein verliehen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben. Der Übertritt vom passiven in den ordentlichen Mitgliedstand ist jederzeit möglich, der Übertritt vom ordentlichen Mitglied in den passiven Mitgliederstand jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben sich mit einem schriftlichen Antrag beim Vorstand um die Mitgliedschaft zu bewerben.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Sie muss auf Antrag eines Vorstandmitglieds in geheimer Wahl getroffen werden.

(3) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30. September eines jeden Jahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam am darauf folgenden 1. Januar.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

(3) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einer 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

(4) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

(5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die ihren Beitrag rechtzeitig entrichtet haben (§ 3, Abs. 3 und 4). Die Spielberechtigung umfasst das Recht zur Nutzung aller Vereinsanlagen und -einrichtungen. Das Nähere regelt eine Spiel- und Platzordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwarts sind jugendliche Mitglieder stimmberechtigt. Ferner haben alle Mitglieder das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) In Vereinsfunktionen können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Nur volljährige Mitglieder können zu Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsausschusses gewählt werden.

§ 9: Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zum 01.03. des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, Stundung oder Ratenzahlung zu gewähren, sowie den Beitrag in Bedürftigkeitsfällen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (2) Neueingetretene Mitglieder sind erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr spielberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Er ist zudem berechtigt, in Fällen unbilliger Härte die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) Der Jahresbeitrag gilt erst dann als entrichtet, wenn er auf dem Konto des Vereins, bzw. in bar bei der Vorstandschaft eingegangen ist. Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt schriftliche Mahnung. Leistet ein Mitglied trotz Mahnung seine Zahlung nicht, dann kann der Vorstand dem Mitglied die Benutzung der Vereinsanlagen untersagen.

§ 10: Organe

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie 4 Stellvertretern.

Die vier Stellvertreter üben folgende Funktionen aus:

 - * Schatzmeister
 - * Sportwart
 - * Schriftführer
 - * Jugendsportwart
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorstand und ein Stellvertreter vertreten gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorstand und ein Stellvertreter zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit hinzu zu wählen.

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



(5) Der 1. Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 3.000.- EUR im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Für Geschäfte von 3.000.- EUR bis 10.000.- EUR bedarf der 1. Vorsitzende der vorherigen Zustimmung des Vorstands, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Vertretungsbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschluss Gegenstandes bedarf es nicht.

§ 12: Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den 6 Vorstandsmitgliedern
- b) mind. zwei Beiräten

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich zuständig ist.

(4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung eingeladen werden. In diesem Falle haben sie auch ein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden in der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung gewählt, es sei denn, die geheime Abstimmung wird von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gewünscht. Die Amtszeit deckt sich mit der des Vorstands.

(6) Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- a) der Breitensportwart
- b) der Platzwart
- c) mind. zwei Beisitzer, die entweder Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied sind

(7) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13: Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich ist durch den Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Aus wichtigem Grund können daneben weitere Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:

- a) im Falle des § 5, Abs.3 (Ausschluss eines Mitglieds), sofern das ausgeschlossene Mitglied fristgerecht die Mitgliederversammlung anruft.
- b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Rottaler Anzeiger“ eingeladen. In der Versammlung können Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Das gilt nicht für Anträge auf Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes (§ 14).

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses (§ 11, Abs.1, § 12 Abs. 6)
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Bestellung der Kassenprüfer (§ 16)

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



- d) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltplans
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder, der jugendlichen und passiven Mitglieder sowie der Platzgebühr für Gäste.
- f) Satzungsänderungen, sowie für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) den Erlass einer Spiel- und Platzordnung
- i) Geschäfte, die den Betrag von 10.000.- EUR übersteigen
- j) den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
- k) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen
- l) die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen die Jahreseinnahme des Vereins übersteigen
- m) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben die Bildung eines "Sonderausschusses" beschließen oder einen Beauftragten mit Sonderaufgaben bestellen (z. B. Sonderausschuss oder Beauftragter für die Verwaltung und den Betrieb der Tennishalle).

§ 14: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertel- Mehrheit. Für sonstige Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins gilt § 14, Abs. 1.

§ 15: Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verpflichtet. Der Vorstand hat zu diesem Zweck für das neue Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben obliegt dem Schatzmeister. Er führt die Jahresabrechnung durch. Er hat am Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden für den sich mit der Amtszeit des Vorstands deckenden Zeitraum zwei Kassenprüfer bestellt. Ihnen obliegt die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung. Sie sind berechtigt, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen, sowie alle Rechnungen und Belege einzusehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16: Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für den sich mit der Amtszeit des Vorstands deckenden Zeitraum zwei Kassenprüfer bestellt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung. Sie sind berechtigt, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen, sowie alle Rechnungen und Belege einzusehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17: Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



(3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 18: Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20: Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit notwendig. Werden die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wobei für die Wirksamkeit des Beschlusses die einfache Mehrheit ausreicht.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder drei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stadt Eggenfelden mit der Maßgabe zu, dass es nur zur Förderung des Volkssports, insbesondere des Tennissports verwendet werden darf.

TENNISCLUB EGGENFELDEN E.V.

Gegründet 1950

Gern 15



§ 21: Inkrafttreten

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2010.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2015 beschlossen. Die Ergänzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2016 und 30.07.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Eggenfelden, den 30.07.2020

.....
(Hannes Dolzer, 1.Vorsitzender)

.....
(G.Gfirtner, Schatzmeister)